

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1958

Nummer 15

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
19. 2. 58	Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelschädlingen	7823	53
19. 2. 58	Verordnung über die zuständige Behörde im Sinne des § 8 Abs. 2 und des § 14 Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung	7823	54
12. 2. 58	Verordnung über das Antragsrecht nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung	224	54
20. 2. 58	Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Landkreises Köln für den Bau eines Entwässerungskanals (Südkanal) für den Landkreis Köln von Hüth über Stolzenhain und Gut Horbeil bis zur Einmündungsstelle in den Kölner Randkanal im Norden von Lövenich		54

7823

Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelschädlingen.

Vom 19. Februar 1958.

Abschnitt I

Bekämpfung des Kartoffelnematothen.

§ 1

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematothen vom 20. Juli 1956 (BGBl. I S. 649).

§ 2

(1) Der Regierungspräsident kann durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmte Gebiete für befallsgefährdet erklären, wenn dies zur Bekämpfung oder zur Verhütung der Ausbreitung des Kartoffelnematothen erforderlich erscheint.

(2) In befallsgefährdeten Gebieten dürfen Kartoffeln oder Tomaten nur im Abstand von mindestens 3 Jahren auf dem gleichen Grundstück angebaut werden und Kartoffelmietenplätze erst im dritten Jahr nach Entfernung der Mieten mit Kartoffeln oder Tomaten bebaut oder wieder für die Anlage von Kartoffelmieten benutzt werden. Weitergehende Verbote und Anordnungen für einzelne befallene Grundstücke und die Befugnis, solche Verbote und Anordnungen zu erlassen, bleiben unberührt.

Abschnitt II

Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

§ 3

(1) Zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers können

- die örtlichen Ordnungsbehörden im Einzelfall verfügen, daß ein mit Kartoffeln bestelltes Grundstück von den Nutzungsberechtigten unverzüglich mit einem für die Kartoffelkäferbekämpfung geeigneten chemischen Mittel sachgemäß zu behandeln ist;
- die Regierungspräsidenten durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmte Gebiete für befallsgefährdet erklären. In befallsgefährdeten Gebieten sind die Nutzungsberechtigten aller mit Kartoffeln bestellten Grundstücke verpflichtet, unverzüglich die Maßnahmen nach Buchstabe a) zu treffen.

(2) Als geeignete chemische Mittel im Sinne des Absatzes 1 gelten nur solche, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft als für die Kartoffelkäferbekämpfung geeignet anerkannt worden sind.

Straf- und Schlußvorschriften.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Buchst. b Satz 2 sowie gegen Ordnungsverfügungen, die auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchst. a erlassen sind, werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBI. S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 2, § 4 und § 16 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

§ 5

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Die Verordnung zur Bekämpfung der Kartoffelnematothen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. August 1950 (GS. NW. S. 744).
- Die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. März 1954 (GS. NW. S. 744).
- Die Anordnung des Direktors der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragten zur Bekämpfung der Kartoffelnematothen im Landesteil Westfalen-Lippe vom 8. Juni 1953 (GV. NW. 1953 Teil II — Andere Behörden — S. 67).

(2) Die Verordnung wird erlassen

- von der Landesregierung nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189);
- von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 7, 8, 9 und 10 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBI. S. 308) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetze zum Schutze der Kultur-

pflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBI. S. 94) und § 5 der Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden vom 20. Juli 1956 (BGBI. I S. 649).

Düsseldorf, den 19. Februar 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Stein hoff.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1958 S. 53.

GV. 58,
541.0.
az3er
Kraft
GV. 58,
145 i. o.

7823

Verordnung

über die zuständige Behörde im Sinne des § 8 Abs. 2 und des § 14 Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung.

Vom 19. Februar 1958.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 8 Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung vom 23. August 1957 (BGBI. I S. 1258) sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte für ihre Dienstbereiche.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 14 Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung ist für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen der Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Februar 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Stein hoff.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1958 S. 54.

224

Verordnung

über das Antragsrecht nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung.

Vom 12. Februar 1958.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 19. Februar 1957 (GV. NW. S. 61) wird verordnet:

§ 1

Zum Antrag auf Eintragung von Kunstwerken und anderem Kulturgut — einschließlich Bibliotheksgut — in das „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (BGBI. I S. 501) und auf Eintragung von Archiven, archivalischen Sammlungen, Nachlässen und Briefsammlungen in das „Verzeichnis national wertvoller Archive“ gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die Eigentümer und die Besitzer solcher Gegenstände berechtigt.

§ 2

Der Antrag ist an den Kultusminister zu richten und muß ein genaues Verzeichnis der Gegenstände enthalten, deren Eintragung beantragt wird, sowie Angaben darüber, wer Eigentümer ist, wo sich die Gegenstände zur Zeit der Antragstellung befinden und wo sie sich am 10. August 1955 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes) befunden haben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 1958.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Prof. Dr. Luchtenberg.

— GV. NW. 1958 S. 54.

Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 20. Februar 1958.

Betrifft: Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Landkreises Köln für den Bau eines Entwässerungskanals (Südkanal) für den Landkreis Köln von Hürth über Stotzheim und Gut Horbell bis zur Einmündungsstelle in den Kölner Randkanal im Norden von Lövenich.

Gemäß § 5 des preußischen Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlassen durch die Amtsblätter vom 10. 4. 1872 (Gesetzesamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1958 S. 2 die

Anordnung über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Landkreises Köln für den Bau eines Entwässerungskanals (Südkanal) für den Landkreis Köln von Hürth über Stotzheim und Gut Horbell bis zur Einmündungsstelle in den Kölner Randkanal im Norden von Lövenich bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 54.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiteiliger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.